

Satzung

Landesverband praktizierender Tierärzte Mecklenburg/Vorpommern e.V.

Novellierung S A T Z U N G am 29.1.2020 in Güstrow

§1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Landesverband praktizierender Tierärzte Mecklenburg/Vorpommern e.V.
(lpt MV)

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
Sitz des Verbandes ist 19063 Schwerin, Zum Reppin 1.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammen geschlossenen praktizierenden Tierärzte Mecklenburg-Vorpommerns.
2. Der Verband tritt ein für die Unabhängigkeit des praktizierenden Tierarztes , seiner Berufsausübung und eine angemessene Vergütung aller tierärztlichen Leistungen.
3. Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband
 - a) alle praktizierenden Tierärzte fest zusammenschließen
 - b) seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber, der Regierung, der Veterinärverwaltung und den übrigen Behörden des Landes sowie den landwirtschaftlichen Organisationen vertreten.
 - c) er will mit der Tierärztekammer Mecklenburg/Vorpommern und allen übrigen Organisationen des Berufsstandes in Mecklenburg/Vorpommern zusammenarbeiten, dauernde Verbindung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. halten und in Gemeinschaft mit den übrigen freien Berufen für die Selbsterhaltung und Geltung der freien Berufe eintreten.

§ 3 Gliederung

1. Der lpt MV ist eine rechtlich selbständige Gliederung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. Es handelt sich um einen regionalen Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.
2. Der Landesverband praktizierender Tierärzte Mecklenburg/Vorpommern e.V verfügt selbständig über sein Vermögen. Er schließt insbesondere in eigenem Namen Verträge. Der Landesverband praktizierender Tierärzte Mecklenburg/Vorpommern e.V. hat eine eigene Kassenführung und erhebt einen gesonderten Landesverbandsbeitrag. Verpflichtungen für den Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. kann er in keinem Fall eingehen.

3. Der Landesverband praktizierender Tierärzte Mecklenburg/Vorpommern e.V achtet bei seinem Auftreten darauf, dass es nicht zu Verwechslungen mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. kommt. Der Landesverband praktizierender Tierärzte Mecklenburg/Vorpommern e.V. soll nur in Angelegenheiten , die sich auf Mecklenburg/Vorpommern beziehen, mit zuständigen Behörden und Organisationen in Verhandlungen treten. Er sorgt für eine geeignete Information und Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Tierarzt in Mecklenburg/Vorpommern werden, soweit er nicht voll besoldet im Staats- oder Kommunaldienst steht. Über Ausnahmen beschließt der Landesvorstandes im Einzelfall in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V.

Alle Mitglieder des lpt MV sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V.. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

Mitglied des lpt MV kann sein, wer auf dem Territorium des Bundeslandes Mecklenburg/Vorpommern seine Praxis unterhält. Bei angestellten Tierärzten ist für die Zuordnung zum lpt MV der Praxissitz des Arbeitgebers maßgeblich. Wer Praxen auf dem Territorium verschiedener Landesverbände unterhält oder als angestellter Tierarzt im Rahmen von Anstellungsverhältnissen in unterschiedlichen Landesverbandsterritorien tätig ist, über dessen Mitgliedschaft im lpt MV ist in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. und den betroffenen Landesverbänden zu entscheiden. Personen, die keinem Landesverband zugeordnet werden können, können auf Antrag Mitglied des lpt MV werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme.

2. Nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben kann die Mitgliedschaft nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand des lpt MV passiv beitragsfrei fortgeführt werden. Diese Mitgliedschaft ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres, sofern die Mitteilung mindestens drei Monate vorher beim Vorstand eingeht.

3. Studierende der Veterinärmedizin können vom ersten Semester an ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft („Schnuppermitgliedschaft“) ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, aber beitragsfrei. Sie endet ohne Abgabe einer Erklärung ein Jahr nach Ablegen des dritten Teils der Staatsprüfung, sofern der/die Studierende nicht durch schriftliche Anzeige diese Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige ordentliche Mitgliedschaft umwandelt. Die „Schnuppermitgliedschaft“ endet außerdem ohne Abgabe einer Erklärung mit Ablauf des Jahres, in dem das Studium auf andere Art endet, insbesondere Exmatrikulation.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Approbation, Wegfall der Voraussetzungen des §4 und Ausschluss sowie bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Bundesverband praktizierender Tierärzte.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende. Die finanziellen Verpflichtungen bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten der Mitglieder. Der Ausschluss kann nur vom Landesvorstand ausgesprochen werden.

- 3 -

3. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist Einspruch zu erheben. Dieser ist schriftlich beim Vorstand des Ipt MV einzulegen. Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet endgültig. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlußverfahren anhängig ist, kann vom Landesvorstand bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens von allen Ämtern im Ipt MV Landesverband praktizierender Tierärzte Mecklenburg/Vorpommern e.V. suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Landesverbandes erforderlich erscheint. Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Ipt MV.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten

1. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des Landesverbandes Ipt MV sowie des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. als für sich verbindlich an. Die Mitgliedschaft im Bundesverband schließt die den Bezug des Verbandsorgans des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. ein.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu unterstützen und für sie einzutreten.
3. Alle Mitglieder können in die Organe des Verbandes gewählt werden.
4. Alle Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz durch den Landesverband in der Wahrnehmung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Bundesverbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

Der Landesvorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu 3 Beisitzern. Alle Mitglieder des Vorstandes werden bei der Mitgliederversammlung des Verbandes durch geheime Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Wahl wird geleitet durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben als amtierender Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand für den Landesverband gewählt ist. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.

2. Vorstand im Sinne des § 26, Absatz 2, BGB ist der Vorstandsvorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Alle Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge sind mit einer Frist von 1 Woche möglich. Wahlvorschläge müssen die Erklärung des Kandidaten enthalten,

dass dieser als Kandidat zur Verfügung steht oder auf der Mitgliederversammlung die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.

- 4 -

3. Scheidet während der Amtsperiode der Landesvorsitzende aus, tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle. Eine Mitgliederversammlung mit Nachwahl ist innerhalb von 3 Monaten zu organisieren. Die Eintragung des neuen Vorstandes im Sinne des § 26, Absatz 2. BGB ist danach unverzüglich in das Vereinsregister zu veranlassen.

4. Die Bestellung eines Mitglieds des Landesvorstandes gilt als widerrufen, wenn ihm in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2 Dritteln der Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag muss geheim erfolgen.

5. Die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten obliegt dem Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kann der 2. Vorsitzende in dringenden Fällen durch einen Beisitzer Überweisungen veranlassen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zuvor zu informieren

6. Sitzungen des Landesvorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung des Vorstandes muss auch erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angaben von Gründen beantragen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, sowie der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, an der Abstimmung beteiligt sind.

7. Schriftliche oder telefonische Abstimmung innerhalb des Landesvorstands ist zulässig, wenn der Landesvorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe werden auch Telefax, E-Mail und elektronische Verfahren angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, wird Stimmenthaltung angenommen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Landesverbandes. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine fristgerechte Einladung kann auch durch Anzeige im Verbandsorgan des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte oder durch elektronische Medien erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, bei Veröffentlichung im Verbandsorgan mit der Zustellung des Verbandsorgans.
Die Tagesordnung und den Tagungsort setzt der Vorstand fest.

- 5 -

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des lpt MV. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabenbereich des Verbandes
- b) die Bestimmung des Wahlleiters für die Durchführung der Wahlen des Landesvorstandes und die Wahl des Vorstandes sowie des Kassenprüfers.
- c) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und die Entlastung des Landesvorstandes
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Bestätigung der Ersatzpersonen oder Nachwahl von Ersatzpersonen bei Ausfall von Vorstandsmitgliedern
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Haushaltsvorabschlages

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Landesvorstand beschlossen wird oder wenn ihre Einberufung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beim Landesvorstand beantragt wurde. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen zu wahren. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden (Vorsitzende) geleitet. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden wird die Versammlung von der stellvertretenden Vorsitzenden (dem stellvertretenden Vorsitzenden) geleitet. Gäste dürfen auf Einladung des Versammlungsleiters an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Er entscheidet zugleich über deren Rederecht.

Die Tagesordnung ordentlicher Mitgliederversammlungen muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten: 1.

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
4. Vorlage des Haushaltsplanes
5. Wahl des Kassenprüfers

Anträge aus dem Mitgliederkreis, über die von der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden sollten, sind mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle zur Mitgliederversammlung sind durch den Landesverband aufzubewahren und den Mitgliedern in Schriftform oder über elektronische Medien zur Kenntnis zu geben.

§10 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages

wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes festgesetzt. Über die Art des Einzuges entscheidet der Landesvorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig für den Zeitraum von Aufnahmemonat bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erhoben und ist im Voraus an den Landesverband zu entrichten. In der Folge wird der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr (Beitragsperiode)

erhoben und ist jeweils im Voraus an den Landesverband zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

- 6 -

Aus den Mitgliedsbeiträgen werden die Kosten getragen, die dem Landesverband aus seiner Aufgabenwahrnehmung entstehen. Ein Mitglied des Verbandes wird vom Vorstand mit der Führung der Kasse beauftragt.

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung müssen entsprechend der Regelung in §9 mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung oder mindestens 4 Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Landesvorstand eingereicht werden. Eine Änderung der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur beschließen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 für die Satzungsänderung stimmen.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind und wenn $\frac{3}{4}$ derselben die Auflösung des Verbandes beschließen. Sind weniger als 10 Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung anzuberäumen, in der unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann. Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Restvermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Schwerin

Güstrow, 19.01.2020

